

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/14 B

L 7 AS 676/13 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 3363/10 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Starnberg,
Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Januar
2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt im Ausgangsverfahren die Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Räumung einer Wohnung entstanden sind, die sie bis Ende April 2014 bewohnt hat, als Leistungen für Unterkunft nach dem SGB II durch den Beklagten. Es handelt sich um einen Gesamtbetrag von 2115,16 Euro für an den vormaligen Vermieter zu zahlende Kosten durch ein Räumungsklageverfahren vor dem Amtsgericht und Gebühren eines Gerichtsvollziehers. Der Beklagte lehnte es ab, hierfür Leistungen zu erbringen. Auch das SG und LSG haben einen Anspruch hierauf verneint (*Gerichtsbescheid des SG München vom 1.10.2013; Urteil des Bayerischen LSG vom 30.1.2014*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, soweit nicht der Leistungsträger an sich angemessene Unterkunftskosten nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig erbringe und dadurch die Kosten der Räumungsklage entstünden, seien diese keine Bedarfe iS des § 22 SGB II. Die Klägerin habe eine Wohnung bewohnt, für die unangemessen hohe Mietzahlungen aufzuwenden gewesen seien und der Beklagte habe die seiner Ansicht nach angemessenen Aufwendungen bzw nach einem gerichtlichen Verfahren bis zum 31.5.2008 die tatsächlich von der Klägerin zu zahlende Nettokaltmiete als Leistungen nach § 22 Abs 1 SGB II erbracht. Die nunmehr geltend gemachten Aufwendungen beruhten zwar auf von der Klägerin nicht erbrachten Mietzahlungen an den Vermieter ab 1.3.2008 und einer deswegen erfolgten fristlosen Kündigung zum 9.5.2008. Die vom Vermieter angestrebte Klage vor dem Amtsgericht sei jedoch nach dem Auszug der Klägerin aus dieser Wohnung erhoben worden. Die geltend gemachten Aufwendungen seien auch nicht als Mietschulden nach § 22 Abs 5 SGB II aF vom Beklagten zu übernehmen, denn weder handele es sich um Schulden für eine angemessene Wohnung, noch seien die Aufwendungen für den Erhalt einer bewohnten Wohnung erforderlich gewesen. Die Klägerin habe ab dem 1.5.2008 in einer anderen, nunmehr angemessenen Wohnung gewohnt. Auch die Voraussetzungen für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch oder einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten seien nicht gegeben.
- 2 Das LSG hat die Revision zum BSG nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer privatschriftlichen Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 4 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn



die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.

- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Sichtung der Gerichtsakten von SG und LSG ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht ersichtlich. Die beiden für die Grundsicherung nach dem SGB II zuständigen Senate des BSG haben bereits entschieden, dass bei der Abgrenzung der als Zuschuss übernahmefähigen Aufwendungen nach § 22 Abs 1 S 1 SGB II von den Schulden iS von § 22 Abs 5 SGB II aF, ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II danach zu unterscheiden sei, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen, bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handele oder nicht (*BSG Urteil vom 16.5.2012 - B 4 AS 132/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 60 RdNr 22; BSG Urteil vom 24.11.2011 - B 14 AS 121/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 58 RdNr 15*). Die Regelung des § 22 Abs 5 SGB II verdeutliche zudem, dass - auch im Bereich der Unterkunftskosten - Schulden nur dann und auch nur als Darlehen übernommen werden sollten, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sei. Zum Tatbestandsmerkmal der "drohenden Wohnungslosigkeit", die einen Anspruch auf Übernahme von Schulden nach § 22 Abs 5 S 2 SGB II aF auslöst, hat der 14. Senat des BSG festgestellt, dass sie nur gegeben sei, wenn der Verlust der bewohnten, kostenangemessenen Wohnung bei fehlender Möglichkeit ebenfalls angemessenen Ersatzwohnraum zu erhalten, drohe. Eine den Angemessenheitskriterien entsprechende Wohnung müsse dabei konkret für den Hilfebedürftigen anmietbar sein (*BSG Urteil vom 17.6.2010 - B 14 AS 58/09 R - BSGE 106, 190 = SozR 4-4200 § 22 Nr 41, RdNr 29*). Da die Klägerin nach Aktenlage sowie ihrem Vorbringen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde in eine angemessene Wohnung vor der Erhebung der Räumungsklage durch den Vermieter umgezogen ist, ist hier nicht ersichtlich, dass sich darüber hinausgehende weitere und bisher nicht geklärte Fragen im Verhältnis von § 22 Abs 1 SGB II zu § 22 Abs 5 SGB II aF (*nunmehr § 22 Abs 8 SGB II*) stellen.



- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtsatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall.
- 8 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Ein Beruhen der Entscheidung auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin vermag der Senat nicht festzustellen. Zwar hat sich das LSG in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich mit dem Vortrag der Klägerin zu ihrer erfolglosen Wohnungssuche auseinander gesetzt. Abgesehen davon, dass das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs das Gericht regelmäßig nur dazu verpflichtet, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen und es erst dann verletzt ist, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG Urteil vom 22.11.1983 - 2 BvR 399/81 - BVerfGE 65, 293 = SozR 1100 Art 103 Nr 5; BSG Beschluss vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - juris RdNr 5 und BSG Beschluss vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - juris RdNr 4; vgl. zuletzt BSG Beschluss vom 22.4.2013 - B 13 R 21/13 B - juris RdNr 18), kam es auf diesen Vortrag nach der Rechtsauffassung des LSG nicht an. Das LSG hat tragend darauf abgestellt, dass die Klägerin ab dem 1.5.2008 eine angemessene Wohnung bezogen hatte. Damit entfällt die vom LSG geforderte Kausalität zwischen den Kosten für die Räumungsklage und von dem Beklagten möglicherweise nicht in zutreffender Höhe erbrachten Unterkunftsleistungen, weil es der Klägerin - nach ihrem Vortrag - zwischen dem 1.10.2007 und dem 30.4.2008 möglicherweise objektiv unmöglich war, die Kosten gemäß § 22 Abs 1 S 3 SGB II zu senken. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Räumungsklage durch den Vermieter der Klägerin war diese nach Aktenlage bereits in eine angemessene Wohnung iS des § 22 Abs 1 S 1 SGB II umgezogen. Die Kosten der Räumungsklage selbst sowie für den Gerichtsvollzieher stehen daher nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer möglicherweise unzutreffenden Leistungserbringung durch den Beklagten.
- 9 Eine fehlerhafte Besetzung der Richterbank nach der Ablehnung des Richters Dr. M. wegen der Besorgnis der Befangenheit durch die Klägerin scheidet als Verfahrensfehler ebenso aus. Das Gesuch ist durch Beschluss des LSG vom 29.1.2014, an dem der abgelehnte Richter nicht beteiligt war, zurückgewiesen worden.
- 10 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)